

Mag. Barbara Schwarz
Landesrätin

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 23.03.2015

zu Ltg.-**588/A-5/118-2015**

-**Ausschuss**

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 20. März 2015

LR-SC-ALLG-1102/005-2015

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Dr. Herbert Machatschek betreffend **Mängel bei der 24-Stunden-Betreuung**, Ltg.-588/A-5/118-2015, teile ich mit:

Für eine Anfragebeantwortung durch ein Regierungsmitglied bilden die Bestimmungen der NÖ Landesverfassung 1979, der Geschäftsordnung des Landtages von NÖ sowie der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung den rechtlichen Maßstab. Diese Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten.

Mit dem Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen wurden (Hausbetreuungsgesetz), wurden legale vertragliche Betreuungsverhältnisse für eine 24-Stunden-Betreuung zu Hause unter Zugrundelegung eines eigenen Betreuungsbegriffes geschaffen.

Den Rahmen für die Förderung bilden die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung, die §§ 43a und 43b NÖ Sozialhilfegesetz 2000 sowie die auf dieser Basis von der NÖ Landesregierung beschlossene Richtlinie des Landes Niederösterreich für das NÖ Modell zur 24-Stunden-Betreuung.

Mehr als 80% aller pflegebedürftigen Menschen werden im häuslichen Bereich von ihren Angehörigen pflegerisch betreut, die damit einen gesellschaftspolitisch äußerst wertvollen Beitrag leisten.

Um die Position pflegender Angehöriger zu stärken und den pflegebedürftigen Menschen so lang wie möglich ein selbst bestimmtes und eigenständiges Leben zu Hause zu ermöglichen, wurden alle diese rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen. Das Motiv dafür war die Absicht, eine legale Betreuung zu Hause zu ermöglichen und die mit der Legalisierung verbundenen Kosten zu fördern, sodass durch die Legalisierung keine Mehrkosten für die betreuten Personen bzw. ihre Familien entstehen. Im NÖ Modell zur 24-Stunden-Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes vergibt das Land NÖ eine Förderung an betreuungsbedürftige Personen für alle seit 1. Juli 2007 legalen Betreuungsverhältnisse zur pauschalen Abgeltung der Sozialversicherungsbeiträge der Betreuungspersonen; nicht aber eine Förderung für die Betreuungsleistungen an sich. Das soll auch so beibehalten werden.

Die Förderung für die 24-Stunden-Betreuung wird bundesweit vom Sozialministeriumservice (SMS) vollzogen. NÖ hat als einziges Bundesland zusätzlich ein eigenes, in einigen Punkten für die betreuten Personen besseres und vom Land vollzogenes Betreuungsmodell. Die Abweichungen gegenüber dem Bundesmodell bestehen im Hinblick auf die rückwirkende Förderung (NÖ: 3 Monate ab Antragstellung - Bund: 1 Monat) und auf die Pflegestufen, ab denen die Förderung gewährt wird (NÖ: ab Pflegestufe 3 sowie ab Pflegestufe 1 bei ärztlich bestätigter Demenz - Bund: ab Pflegestufe 5 sowie ab Pflegestufe 3 mit fachärztlich bestätigter Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung).

Im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung sind die Leistungen auf Unterstützungsleistungen im Haushalt, Unterstützung bei der Körperpflege, Gesellschaft, etc., beschränkt. Pflegeleistungen dürfen nur unter bestimmten Bedingungen (Delegation durch DGKP bzw. Arzt) und nur in einem sehr geringen Ausmaß erbracht werden. Die für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung vorausgesetzten Mindestanforderungen in der Qualifikation sind im Bundespflegegeldgesetz (§ 21 b) definiert.

Die Kosten für die 24 Stunden Betreuung liegen für 2 BetreuerInnen monatlich etwa zwischen € 1.600 und € 2.500. Zusätzlich muss die betroffene Person für Kost und Logis aufkommen und je nach Anbieter auch für Fahrtkosten, Vermittlung und Qualitätssicherung bezahlen.

Ein Kostenvergleich zwischen einem 24-Stunden-Betreuungsverhältnis und den Kosten einer stationären Pflege ist auf Grund von völlig unterschiedlichen zugrundeliegenden Betreuungsleistungen nicht zielführend.

Viele Rückmeldungen aus der Bevölkerung zeigen eine hohe Zufriedenheit und stellen den Betreuerinnen ein sehr gutes Zeugnis aus. Es gibt Mitteilungen, dass Betreuerinnen auch lange nach Beendigung ihrer Betreuungstätigkeit mit den Angehörigen der einst betreuten Personen in enger freundschaftlicher Beziehung stehen, von ihnen zu Familienfesten eingeladen werden usw. Aufgrund der „rund-um-die-Uhr-Betreuung“ und der Aufnahme in den Haushalt der betreuten Personen muss eine enge Vertrauensbeziehung zwischen betreuter Person und Betreuerin entstehen, was in manchen Fällen beim Beginn der Betreuung den einen oder anderen Betreuerinnenwechsel erforderlich machen kann, bis die richtige Kombination gefunden ist. Auf Grund dieser höchst persönlichen Beziehungen kann eine Zertifizierung o.ä. auch keine Garantie für ein funktionierendes Betreuungsverhältnis darstellen.

Von einer „Pflegezertifizierung“ kann insbesondere deswegen nicht die Rede sein, weil es sich bei der 24-Stunden-Betreuung wie oben ausgeführt um keinen Pflegedienst, sondern primär um Betreuung handelt, die auch unterstützend pflegerische Tätigkeiten wie zB. Hilfe beim An- und Auskleiden oder bei der Arzneimittelaufnahme umfassen. Die Betreuungskräfte müssen entweder eine theoretische Ausbildung, die im Wesentlichen derjenigen eines/r Heimhelfers/in entspricht, nachweisen oder seit mindestens sechs Monaten die Betreuung der pflegebedürftigen Person sachgerecht durchgeführt haben oder es muss eine fachspezifische Ermächtigung der Betreuungskraft zu pflegerischen Tätigkeiten vorliegen.

Die Schaffung von Qualitätsstandards für die Vermittlungsagenturen fällt kompetenzrechtlich in die gewerberechtlichen Angelegenheiten des Bundes. Für einen Verhaltenscodex oder ein Gütesiegel bilden die derzeitigen Rahmenbedingungen (Art. 15a-Vereinbarung, Förderrichtlinien) keine rechtliche Grundlage. Seitens des Landes NÖ sehen wir den Aspekt der Beratung für die hilfeschuchenden Menschen im Vordergrund und können seitens des NÖ Pflegeservicezentrums Hinweise geben, die eine Entscheidung erleichtern.

Hiezu zählen beispielsweise die Transparenz der Vertragsgestaltung, die Höhe des Honorars für die Vermittlung, die damit verbundenen Leistungen (Organisation des Transports der Betreuerinnen, Abwicklung von Behördenwegen und Zahlungen, persönliche Beratung vor Ort), usw. Ob überhaupt eine Agentur für die Vermittlung herangezogen wird und welche das letztlich ist, unterliegt der persönlichen Entscheidung der pflegebedürftigen Person und ihrer Angehörigen.

Die Förderstellen Sozialministeriumservice und Land NÖ stehen weder mit den BetreuerInnen noch mit den Agenturen in einem Vertragsverhältnis und haben somit auch auf die Lohn- oder Honorargestaltung der Betreuerinnen keinen Einfluss. Für angestellte Personenbetreuerinnen gelten die Mindestlohntarife für Hausgehilfen und Hausangestellte; bei selbstständigen Personenbetreuerinnen unterliegt das Honorar der freien Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Barbara Schwarz e. h.
Landesrätin